

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack

vom 20.05.2026, in der ab 01.10.2026 geltenden Fassung

Änderungen

Nr.	Änderung §§	Beschlussdatum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
1.				
2.				

Gemäß § 43 der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack (nachfolgend: Gemeinde) wird die folgende Gebührenordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	1
§ 4 Gebührentarife	2
§ 5 Gebühren für zusätzliche Leistungen	2
§ 6 Rücknahme von Aufträgen	2
§ 7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	2
§ 8 Rückständige Gebühren	2
§ 9 Veröffentlichung, Inkrafttreten	2
Anlage „Gebührentarif“ zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde	3

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen und sonstige Leistungen der Gemeinde als Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (2) Der Kirchenvorstand kann zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs Umlagen erheben (Friedhofsunterhaltungsgebühr).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet die antragstellende Person bzw. die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen genutzt werden, sowie die Nutzungsberechtigten. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Leistung. Gebühren können im Voraus erhoben werden.

- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Nutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Gebührentarife

Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage „Gebührentarif“). Unterliegt die dort ausgewiesene Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zu der betreffenden Gebühr erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, bei denen dieses ggf. zutrifft, werden im Gebührentarif entsprechend gekennzeichnet.

§ 5 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand oder entsprechend einer für eine vergleichbare Leistung festgesetzten regulären Gebühr fest.

§ 6 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Nutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben diejenigen zu tragen, die die Gebühren schulden und an die der Gebührenbescheid gerichtet ist.

§ 9 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.kirche-bremen.de/aumund-vegesack bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse im „Das BLV“ und in den Schaukästen per QR-Code“ hingewiesen.
- (2) Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann auch im Friedhofsbüro (s. § 44 Absatz 2 der Friedhofsordnung) eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde am 20.05.2026 vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack beschlossen und am 27.07.2026 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt. Sie ist am 14.09.2026 im Internet bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 13.09.2026 in „Das BLV“ hingewiesen.

Anlage „Gebührentarif“ zur Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühr
1.	Nutzungsrechte für Sarggräber	
Individuelle Grabstätten		
1.1.	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.	Einzelgrabstelle	950,00 €
1.1.2.	Doppelgrabstelle (nur in Vegesack)	1.900,00 €
1.1.3.	Dreifachgrabstelle (nur in Vegesack)	2.850,00 €
1.1.4.	Verlängerungsgebühr pro Jahr Einzelgrabstelle mindestens 5 Jahre	39,00 €
1.1.5.	Verlängerungsgebühr pro Jahr Doppelgrabstelle (Vegesack)	79,00 €
1.1.6.	Verlängerungsgebühr pro Jahr Dreifachgrabstelle (Vegesack)	114,00 €
Einheitlich gestaltete Grabanlagen - Sarg -		
1.2.1.	Rasengrab mit Namensnennung	1.200,00 €
1.2.2.	Partnergrabreservierung in Reihe	300,00 €
1.2.3.	Rasengrabanlage ohne Namensnennung (Alt Aumund)	1.200,00 €
2.	Nutzungsrecht für Urnengräber	
2.1. Individuelle Grabstätten		
2.1.1.	Urnenwahlgrab (1mx1m) 4 Urnen	780,00 €
2.1.1.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr mindestens 5 Jahre	39,00 €
2.1.2.	Erdwahlgrabstätte als Urnengrab	1.200,00 €
2.1.2.1.	Verlängerung pro Jahr mindestens 5 Jahre	60,00 €
2.1.3.	Urnenreihengrabstelle (Vegesack)	780,00 €
2.1.3-1	Verlängerung pro Jahr mindestens 5 Jahre	39,00 €
2.1.4.	Angelegtes Urnengrabfeld zur freien Gestaltung (1m x 1m) (Alt Aumund)	780,00 €
2.1.4.1.	Verlängerungsgebühr pro Jahr mindestens 5 Jahre	39,00 €
2.2. Einheitlich gestaltete Grabanlagen - Urne -		
2.2.1.	Stelen Grab I+II am Stelen Stein (Alt Aumund)	1.460,00 €
2.2.1.1.	Verlängerung pro Jahr, mindestens 5 Jahre	73,00 €
2.2.2.	Blühwiese am Apfelbaum / Birnbaum mit Grabstein (Alt Aumund)	
2.2.2-1	Einzelgrab	1.460,00 €
2.2.2-2	Verlängerung pro Jahr, mindestens 5 Jahre	73,00 €
2.2.2.-3	Partnergrab als doppeltief	(20-Liegezeit) x 1460 / 20

2.2.2-4	Verlängerung pro Jahr, mindestens 5 Jahre	73,00 €
2.2.3.	Rasenurnengrab am Apfelbaum/Birnbaum mit Holztafel (Alt Aumund)	1.200,00 €
2.2.4.	Urnengrab am Magnolienfeld (Vegesack)	
2.2.4-1	Partnergrab nebeneinander	2.010,00 €
2.2.4-2	Einzelgrab	1.460,00 €
2.2.5.	Urnengrab am Breitstein (Vegesack)	1.460,00 €
2.2.6.	Steelenfeld (Vegesack)	1.460,00 €
2.2.6-1	Partnergrab	$(20\text{-Liegezeit}) \times 1460 / 20$
2.2.7.	Urnengarten (Alt Aumund)	belegt
2.2.7-1	Verlängerung pro Jahr, mindestens 5 Jahre	$(20\text{-Liegezeit}) \times 1460 / 20$
2.2.8.	Urnengarten ohne Namensnennung	750,00 €
2.2.9.	Urnengrabanlagen für gemeinnützige Zwecke - Grabanlage an der Birke (Vegesack)	155,00 €
2.2.9.	Baumbestattung unter einem Findling (Vegesack)	1.200,00 €
2.2.9-1	Reservierung für Partner in Reihe	300,00 €
3.	Bestattung Särge	
3.1.	Bestattung einschl. Gruftgraben - einfache Tiefe	860,00 €
3.2.	Bestattung einschl. Gruftgraben - doppelte Tiefe	980,00 €
3.3.	Bestattung von Kindern bis 6 Jahre	350,00 €
3.4.	Zuschlag für gefrorenen Boden / Überlänge	120,00 €
4.	Bestattung von Urnen	
4.1.	Urnenbeisetzung	230,00 €
4.2.	Urnenbeisetzung - Zuschlag bei doppelttiefer Grabung	115,00 €
4.3.	Zuschlag für gefrorenen Boden	120,00 €
5.	Sonstige Gebühren	
5.1.	Umschreibung der Grabstelle auf einen anderen Nutzungsberechtigten	50,00 €
5.2.	Ersatzurkunde	50,00 €
5.3.	Genehmigung von Grabmälern	50,00 €
5.4.	Genehmigung von Einfassungen	50,00 €
5.5.	Genehmigung von Grabplatten	50,00 €
5.6.	Gebühr für Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und pro Platz	85,00 €
5.7.	Gebühr für die Nutzung der Kirche	380,00 €
5.8.	Gebühr für die Nutzung von Kapelle	200,00 €
5.9.	Gebühr für Ersatzvornahmen nach Pflichtverletzungen	nach Aufwand

5.10.	Umbettung	
5.10.1.	Ausgraben der Urne	221,00 €
5.10.2.	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über Ziffer 4. dieser Gebührenordnung	
5.10.3.	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	850,00 €
5.10.4.	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	974,00 €
5.10.5.	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über Gebührenziffer unter 3.	
6.	Zuschläge	
6.1.	Erhebung von Zuschlägen von 100% für Personen, die nicht Mitglied der Evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche oder einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft sind	